

Sicherheitsvorkehrungen und Hygienevorschriften

- Sicherheitsabstände und Masken
 - Können Abstände über 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden, ist das Tragen von Masken nicht erforderlich.
 - Bei Abständen zwischen 1 m und 1,5 m sind Masken zu tragen.
 - Abstände unter 1 m sind unter allen Umständen zu vermeiden.
 - Tragen von privaten Masken ist möglich (ausgenommen in speziellen Laborbereichen)
 - Falls keine privaten Masken verfügbar sind, werden pro Institut/OE Masken für Mitarbeiter/innen über Maskenausgabestützpunkte verteilt (Terminplan siehe SharePoint SiGe)
 - Kontingentierte: 10 Stück pro MA für 3 Wochen, für bestimmte Gruppen FFP2-Masken
 - Masken, die von der LFUI ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeiter/innen und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen

- Bei Auftreten von Symptomen von COVID-19: keine Arbeit an den Universitätsstandorten
 - Bei Anzeichen einer COVID 19 Erkrankung muss die betroffene Person bzw. muss/müssen die Person/en, die direkten Kontakt mit der betroffenen Person gehabt hat/haben, umgehend Kontakt mit der Arbeitsmedizinerin (arbeitsmedizin@uibk.ac.at DW 21006) aufnehmen, diese entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
 - Es muss abgeklärt werden, ob die Person mit Anzeichen einer COVID 19 Erkrankung den Heimweg selbstständig durchführen kann.
 - Die Räumlichkeiten und die Sanitäreinrichtungen in unmittelbarem Umfeld, in der sich die erkrankte Person aufgehalten hat, müssen gereinigt und desinfiziert werden.
 - Es ist dafür zu sorgen, dass die Person bzw. das Reinigungspersonal, das die Reinigung und Desinfizierung vornimmt, mit einer wirksamen Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzmaske, langärmelige Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe, geschlossene Schuhe) ausgestattet ist.
 - Die behördlichen Vorgaben betreffend Abriegelung und Schließung bestimmter Räume sind einzuhalten.

- Vorgehen bei COVID 19 Erkrankung bzw. Verdachtsfall
 - Grundlegende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/>
 - Bei einem begründetem Verdachtsfall muss die betroffene Person bei der **Hotline 1450** anrufen und die Informationen der Gesundheitsbehörde abwarten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.
 - Kontaktpersonen im unmittelbarem Arbeitsumfeld bzw. der Abteilung müssen, ohne den Namen der erkrankten Person anzugeben, informiert und über die weitere Vorgehensweise informiert werden. (entsprechend dem bisherigen Workflow an der LFUI)



- Meldepflicht
 - An COVID 19 erkrankte Personen bzw. Personen bei denen ein Verdacht auf eine COVID 19 Erkrankung besteht sind angehalten bei positiver Testung sofort den Arbeitgeber (corona@uibk.ac.at DW 2007) und die Arbeitsmedizinerin (arbeitsmedizin@uibk.ac.at DW 21006) zu informieren.
- An- und Abfahrt zum Dienstort, Dienstfahrten
 - Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind zu vermeiden bzw. sollen nur unter Einhaltung von Sicherheitsabstand und Tragen von Masken erfolgen.
 - Außendienste sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und mit entsprechenden Vorsorgemaßnahmen (nur eine Person im Dienstauto oder Maske, entsprechende Abstände etc.) zulässig. In den Dienstfahrzeugen sind geeignete Hygienetücher aufzulegen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.
- Betreten der Gebäude
 - Die Räumlichkeiten der Universität sind bis auf weiteres nicht öffentlich zugänglich. Nur Personen mit Zugangsberechtigung (Chip, Schlüssel) können diese betreten (ausgenommen Bibliotheken und Bereiche, die mit anderen Institutionen zusammen genutzt werden).
 - Nach Betreten der Gebäude: unmittelbares Händewaschen oder Handdesinfektion (Desinfektionsspender werden bei den Haupteingängen angebracht; Übersichtsplan siehe SharePoint SIGE).
 - Beim Betreten der Gebäude sind Sicherheitsabstände zu wahren. (siehe Punkt Abstand und Masken)
- Büroräumlichkeiten
 - Zwischen den Arbeitsplätzen von Mitarbeiter/innen muss ein Mindestabstand (1,5m) gewahrt werden.
 - Im Büro ist das Tragen einer Maske bei Einhaltung der Mindestabstände nicht notwendig. (siehe Punkt Abstand und Masken)
 - Büroräume müssen regelmäßig gelüftet werden (idealerweise nach jeder Stunde 5 Minuten lang, falls möglich Querlüftung)
- Verkehrsflächen
 - Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 m (siehe Punkt Abstand und Masken)
 - Lifte nur einzeln bzw. große Lifte zu zweit nutzen (Maskenpflicht), wenn möglich sollen hauptsächlich die Treppenhäuser benützt werden.
 - Lernflächen für Studierende bleiben vorerst gesperrt.
- Labore/Werkstätten
 - Bereits kommunizierte Sicherheitsvorkehrungen müssen weiterhin eingehalten werden, insbesondere der gestaffelt organisierte Forschungsbetrieb zur Reduktion der Personendichte
 - Wenn Geräte und Material von mehreren Personen berührt werden, sollen – wenn nach Laborordnung möglich – Handschuhe getragen werden.



- Hörsäle
 - Es finden bis Ende des Semesters (27.06.) weiterhin keine Präsenzlehrveranstaltungen an der Universität Innsbruck statt.
 - Hörsäle können weiterhin für Streaming genutzt werden (unter Einhaltung der bisherigen Reinigungs-/Sicherheitsregelungen). Die Reinigung von Kopfhörern, Tastaturen etc. wird vom/von der Benutzer/in selbst mit den bereitgestellten Tüchern selbst durchgeführt. Entsprechende Hinweise für die Reinigung liegen in den Hörsälen auf.

- Sozialbereiche/Küchen
 - Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5m (siehe Punkt Abstand und Masken)
 - Nach Verwendung gemeinsam genutzter Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschrank, etc.) müssen Hände gewaschen/desinfiziert werden.
 - Gebrauchtes Geschirr soll von jeder Person selbst in den Geschirrspüler geräumt bzw. abgewaschen werden.
 - Kaffee-, Rauchpausen nur mit Abstand von 1,5m zueinander möglich

- Sanitäreinrichtungen
 - Aushänge zu Hygienemaßnahmen beachten

- Besprechungen
 - Prinzipiell sind virtuelle Besprechungen zu bevorzugen
 - Vorerst keine großen physischen Besprechungen/Sitzungen bis Ende Mai
 - Kleinere Besprechungen (bis zu max. 5 Personen) können mit Sicherheitsabstand und Masken durchgeführt werden. (Räume müssen entsprechend regelmäßig gelüftet werden)

- Prüfungen
 - Prinzipiell sind virtuelle Prüfungen zu bevorzugen.
 - Regelungen für Präsenzprüfungen werden gesondert kommuniziert.

- Parteienverkehr
 - Parteienverkehr soll schrittweise und unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Masken, nicht mehr als 5 Personen) wiederaufgenommen werden.

- Veranstaltungen
 - Bleiben bis Ende Juni untersagt (siehe auch gesetzl. Vorgaben)

- Reinigung von besonders beanspruchten Flächen:
 - Arbeitsflächen werden von den Mitarbeiter/innen selbst gereinigt. Dafür werden den Instituten/Organisationseinheiten von der DLE Sicherheit und Gesundheit eine Sprühflasche/Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt.
 - Eigene Arbeitsgeräte, Tastaturen und Computermäuse werden nach Bedarf von den Benutzer/innen selber gereinigt. Dafür werden den Instituten/Organisationseinheiten von der DLE Sicherheit und Gesundheit entsprechende Reinigungstücher zur Verfügung gestellt
 - Die Reinigung öffentlich zugänglicher Geräte mit mehreren Nutzer/innen muss durch die betreibenden Organisationseinheiten organisiert werden – eine Freigabe erfolgt durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit.
 - Gebrauchte Masken sollen in den eigens dafür ausgewiesenen Müllcontainern in den bestehenden Müllinseln entsorgt werden.